Kanton Uri

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **16/1930 (1930)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-32092

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Schulgeld wird im Streitfalle durch den Erziehungsrat festgesetzt.

IV. Schulverwaltung.

§ 10. Für die Leitung der Fortbildungsschule kann ein Schulvorsteher im Sinne des § 138 des Erziehungsgesetzes bestellt werden.

§ 11. Für die Schulverwaltung und Schulrechnung finden die §§ 199 u. ff. des Erziehungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Schulverwaltung kann aber auch einer Persönlichkeit übertragen werden, welche nicht dem Gemeinderate angehört.

V. Schulaufsicht.

§ 12. Die Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Sinne der §§ 139 u. ff. des Erziehungsgesetzes ist besondern Kommissionen zu übertragen, in welchen auch die Berufsverbände und Lehrmeister angemessen vertreten sein sollen.

Die Wahl steht den Gemeinderäten der am Schulkreise beteiligten Gemeinden zu.

§ 13. Den Bezirksinspektoren stehen die Strafkompetenzen nach Maßgabe der §§ 151—154 des Erziehungsgesetzes zu.

Der Erziehungsrat kann überdies für die gewerblichen Fortbildungsschulen noch besondere Fachinspektoren bezeichnen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 14. Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

V. Kanton Schwyz.

1. Kleinkinderschulen.

1. Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz. (Vom 17. Dezember 1929.)

---

2. Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten. (Vom 27. November 1929.)